



St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG

- vormals Brandkasse (BK) VVaG - i. L.

Satzung

in der Fassung vom 01. Januar 1984

Änderung 22.08.2006

letzte Änderung 13.07.2016

SATZUNG

**beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 19.07.2006**

letzte Änderung (zu § 1 (2)) am 13.07.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsnatur

- (1) Der Name lautet: St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Verbundene Hausratversicherung (VHV), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) - vormals Brandkasse (BK) VVaG -.
- (2) Der Verein ist unter Anerkennung als kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 211 Abs. 1 und 2 VAG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des Landes Baden-Württemberg zugelassen und nach § 5 VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

§ 2 Zweck

- (3) Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern den Versicherungsschutz der Verbundene Hausratversicherung zu bieten.

§ 3 Sitz des Vereins

- (4) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder werden diesen entweder unmittelbar oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgeteilt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Kreis der Mitglieder

- (7) Mitglieder können Alumnen, Diakone und Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden. Bei Exkardinierung kann der Vorstand auf Antrag die Mitgliedschaft weiterhin gewähren, soweit der Betreffende weiter Priester ist. Soweit der Hausrat einer Hausangestellten eines versicherten Priesters über dessen Vertrag mitversichert war, kann diese nach dem Tod des Priesters oder bei altersbedingtem Ausscheiden aus den Diensten des Priesters die Versicherung fortsetzen.

§ 6 Aufnahme

- (8) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorsitzenden, in Zweifelsfällen durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie beginnt mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Bei Ablehnung eines Antrages müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (9) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausscheiden aus der Diözese, sofern nicht Weiterversicherung genehmigt wird,
 4. durch Kündigung von Seiten des Vereins,
 5. durch Ausschluss.
- (10) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres durch vorherige Anzeige beim Vorsitzenden möglich.
- (11) Der Austritt erfolgt durch Kündigung des Versicherungsvertrages. Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor dem Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:
1. wenn ein Mitglied bei seiner Anmeldung oder bei Beantragung einer Leistung vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben in erheblichem Ausmaß gemacht hat,
 2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge nach Durchführung des Mahnverfahrens im Rückstand geblieben ist,
 3. wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins schwer verstoßen hat.
- (13) Der Ausschluss muss innerhalb eines Monats ausgesprochen werden, von dem Tag an gerechnet, an dem der Vorsitzende oder der Geschäftsführer das Vorliegen des Ausschlussgrundes festgestellt hat.
- (14) Der Ausschluss, über welchen der Vorstand entscheidet, tritt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbescheides in Kraft.
- (15) Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Kraft. Wird die Entscheidung des Vorstandes aufgehoben, so tritt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder in Kraft.
- (16) In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 (9) Ziff. 2, 3 und 5 sind die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, für den die Kündigung frühestens möglich war oder auf den der Ausschluss ausgesprochen wurde.
- (16a) In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 (9) Ziff. 4 sind die Beiträge bis zu dem in dem Kündigungsschreiben genannten Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (16b) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod sind die Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem das Mitglied verstorben ist.

Das Versicherungsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist nicht erforderlich.

§ 8 Mahnverfahren

- (17) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate seit Fälligkeit im Rückstand bleiben, werden schriftlich auf ihre Kosten unter Angabe der Rückstände sowie der Rechtsfolgen weiterer Säumnis gemahnt, den Beitrag sowie die Bearbeitungsgebühren, binnen zwei Wochen zu zahlen. Darüber hinaus können Verzugszinsen und die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren erhoben werden.
- (18) Wird innerhalb dieser Zeit keine oder nur eine unvollständige Zahlung geleistet, so ist der Verein bis zur Zahlung aller Rückstände von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (19) Forderungen des Vereins verjähren nach zwei vollen Kalenderjahren.

§ 9 Abgangsvergütung

- (20) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückvergütung statt.

III. Vermögensverwaltung

§ 10 Vermögensanlage; Verwaltungskosten

- (21) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Vermögenserträgen und etwaigen Schenkungen.
- (22) Das Vermögen des Vereins ist gemäß § 54 VAG und der Anlageverordnung (AnIV) anzulegen.
Es ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.
- (23) Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten werden und keinesfalls den Betrag übersteigen, der für die Verwaltungskosten und die satzungsmäßigen Leistungen dreier Monate benötigt wird.
- (24) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (24a) Der höchstzulässige Verwaltungskostensatz soll 15 v. H. der vereinnahmten Beiträge nicht überschreiten.

§ 11 Rechnungswesen

- (25) Das Rechnungswesen ist so einzurichten, dass am Schluss des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Verwaltungskosten nachgewiesen werden können.

§ 12 Rücklage

- (26) Für den Verein ist eine Rücklage anzusammeln, die 5 von Tausend der Gesamtversicherungssumme beträgt.

IV. Verfassung und Geschäftsführung

§ 13 Organe des Vereins

- (27) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Vertrauensmänner
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

- (28) Der Vorstand setzt sich aus 8 Personen zusammen, von denen 7 durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Gewählt werden kann auch, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Eine weitere Person bestimmt der Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (28a) Gewählte Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Vertreter abberufen werden.
- (28b) Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (29) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorzunehmen ist, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- (30) Entfällt
- (31) Unter Berücksichtigung der Personalunion zwischen dem Aufsichtsrat des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Kranken- und Sterbekasse (KSK) - VVaG in Stuttgart und dem Vorstand des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart - vormals Brandkasse (BK) VVaG - können auch Nichtgeistliche in den Vorstand der VHV gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (32) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seinen Mitgliedern werden Barauslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang auf Nachweis ersetzt.
- (33) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung durch schriftliche Abstimmung im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Vorgehensweise widerspricht.

- (34) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand. Ferner können Ausschüsse gebildet werden. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Aus seiner Mitte einen Schriftführer zu wählen, der über die Verhandlungen ein Protokoll anfertigt und es bei der nächsten Sitzung vorlegt,
 2. den Geschäftsführer zu bestellen und die Geschäftsordnung für ihn aufzustellen,
 3. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer mit Plausibilitätsbeurteilungen erstellen zu lassen,
 4. über die Verwendung etwaiger Überschüsse zu entscheiden,
 5. sämtliche Vereinsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 6. die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge vorzubereiten.
- (35) Als ungeeignet gilt insbesondere, wer wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein Verfahren wegen derartiger Vergehen anhängig ist, oder wer in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt war.

§ 15 Der Vorsitzende des Vorstandes

- (36) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des BGB.
- (37) Der Vorsitzende hat folgende Rechte und Pflichten:
1. Er nimmt Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegen und behandelt sie satzungsgemäß weiter,
 2. er überwacht die Einhaltung der für den Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung,
 3. er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung,
 4. er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung und unterzeichnet die Protokolle über diese Verhandlungen.
- (38) Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Falls auch dieser verhindert ist, tritt an seine Stelle der älteste gewählte Beirat.

§ 16 Der Geschäftsführer

- (39) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er wird zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen. Er besorgt die Führung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens nach Weisung des Vorstandes sowie den Schriftwechsel, soweit er nicht vom Vorsitzenden erledigt wird.
- (40) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß und pünktlich zu verbuchen. Die Gelder des Vereins sind von allen dem Verein fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt zu halten.
- (41) Zahlungen darf der Geschäftsführer nur leisten in Übereinstimmung mit der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung oder im Auftrag des Vorstandes.
- (41a) Die Bestimmung des § 181 BGB findet keine Anwendung.

§ 17 Die Vertrauensmänner

- (42) Die Mitglieder des St. Martinus Priestervereines eines jeden Dekanats wählen für ihren Bezirk einen Vertrauensmann als Mittelsperson. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Vertrauensmänner zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten einberufen.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (43) Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Beide werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
- (44) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. In denjenigen Jahren, in welchen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand sechs Vertrauensmänner (§ 17) einzuladen die dem Vorstand Entlastung erteilen.
- (45) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Sie muss auch stattfinden auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben.
- (46) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 21 Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen in Abschn. (6) vorgeschriebenen Form ergehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.
- (47) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen das Los.
- (48) Bei Anwesenheit von weniger als 15 Mitgliedern sind zur Beschlussfassung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (49) Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Wahl des Vorstandes,
 - 2. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Vorstandes,
 - 3. Entlastung des Vorstandes,
 - 4. Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken, deren Wert den Betrag von 100.000 EUR überschreitet,
 - 5. Behandlung von Beschwerden gegen Vorstand oder Geschäftsführer,
 - 6. Änderung der Satzung und des Tarifs. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - 7. Auflösung oder Fusion des Vereins; der Beschluss bedarf der Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - 8. Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - 9. Beschlussfassung über die Anwendung geänderter Tarifbestimmungen auf bestehende Versicherungsverhältnisse unter Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechts für die Mitglieder, deren Beiträge sich dadurch erhöhen.
- (50) Die Beschlüsse zu Abschnitt (49) Ziff. 6 und 7 unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; nach Genehmigung sind sie für alle Mitglieder bindend.

V. Auflösung

§ 19 Auflösungsbeschluss

- (51) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- (52) Die Auflösung des Vereins muss beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter 50 herabsinkt.
- (53) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart und der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Auflösung tritt 4 Wochen nach Eingang die-

ser Genehmigung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Versicherungsverhältnisse. Die Auflösung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Liquidation

- (54) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
- (55) Die Liquidatoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Liquidatoren nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Liquidatoren ergänzen sich beim Ausscheiden eines Liquidators durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder.
- (56) Die Liquidatoren übertragen das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den
St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Kranken- und Sterbekasse (KSK) - VVaG
Die Überleitung ist durch Beschluss festzustellen.
- (57) Sollte der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht mehr bestehen, wird das verbleibende Vermögen von den Liquidatoren dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zur vorläufigen Verwaltung übergeben. Das Bistum hat die Zinsen und Früchte dieses Vermögens für unmittelbar und ausschließlich kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (58) Tritt innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken ins Leben, so haben die Liquidatoren das Vermögen diesem Verein zu übertragen. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des Bistums Rottenburg-Stuttgart (Bischöflicher Stuhl) über, das es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, caritative oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vor allem für die Krankenfürsorge von Priestern der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (59) Ein etwaiger Fehlbetrag bei der Auflösung ist durch Nachschüsse zu decken, die von allen Mitgliedern zu entrichten und nach ihrem Beitragssoll aus den letzten 12 Monaten zu bemessen sind. Der Nachschuss soll die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (60) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 48 BGB Anwendung.

§ 21 Aufsichtsbehörde

- (61) Aufsichtsbehörde über den St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG in Stuttgart ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 22 Inkrafttreten

- (62) Die alte Satzung in der Fassung vom 1. November 2001 wird hiermit ungültig. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2006 beschlossen.

Die redaktionelle klarstellende Änderung des § 1 (2) der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.07.2016 beschlossen

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe hinsichtlich der Feststellung, dass der St. Martinus Priesterverein VVaG ab 01.01.2016 als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG anzusehen ist, datiert vom 29.01.2016.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Versicherungsaufsicht - vom 22.08.2006 Az: 4432.1-14-R10

Satzungsänderung § 1 (2) der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.07.2016 aufgrund Bescheides des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.01.2016